

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/182. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in immer größerem Maßstab und Umfang zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und *zutiefst beunruhigt* über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere deren Resolution 1995/88 vom 8. März 1995³⁸, und auf die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte³, in denen festgestellt wurde, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen und daß die internationale Gemeinschaft eines umfassenden Konzepts bedarf, um sich mit den tieferen Ursachen und den Auswirkungen der Flüchtlings- und anderen Vertriebenenströme sowie mit der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung auseinanderzusetzen,

im Bewußtsein dessen, daß der Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen vielfältige und komplexe Ursachen zugrundeliegen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, politische, ethnische und wirtschaftliche Konflikte, Hungersnot, Unsicherheit, Gewalt, Armut und Umweltzerstörung, was bedeutet, daß zur Errichtung eines Frühwarnsystems ein sektorübergreifender und multidisziplinärer Ansatz erforderlich ist,

feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"¹⁷⁴ den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung des wirtschaftlichen Wohlergehens als wichtige Elemente des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung bezeichnet,

sowie feststellend, daß die interinstitutionellen Konsultationen über die Frühwarnung im Hinblick auf neue massive Flüchtlings- und Vertriebenenströme weitergehen,

in Anerkennung dessen, daß sich das System zum Schutz der Menschenrechte und die humanitären Maßnahmen in wichtigen Bereichen ergänzen und daß die humanitären Organisationen einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme bei gleichzeitiger Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

in der Erwägung daß die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere diejenigen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, über beträchtliche Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, die Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen auslösen oder eine dauerhafte Lösung ihrer schwierigen Situation verhindern,

sowie in der Erwägung, daß Frauen und Kinder etwa 80 Prozent der meisten Flüchtlingsgruppen ausmachen und daß Frauen und Mädchen unter solchen Umständen zusätzlich zu den Problemen und Bedürfnissen, die sie mit allen Flüchtlingen gemein haben, für Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit anfällig sind,

erneut erklärend, daß Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe bei der Bekämpfung bestimmter Ursachen von Massenabwanderungen sowie im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von vorbeugenden Strategien unverzichtbar ist,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach wie vor unternimmt, um den Bedarf der Flüchtlinge und anderen weltweit unter der Obhut ihres Amtes stehenden Personen an Schutz und Hilfe zu decken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁵;

2. *weist mit Genugtuung darauf hin*, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten;

3. *mißbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen

¹⁷⁴ AJ47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹⁷⁵ A/50/566.

für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten von Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, humanitären und nichtstaatlichen Organisationen *abermals* um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ernststen Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen;

5. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951⁹⁷ und dem Protokoll von 1967⁹⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zur Ausarbeitung eines humanitären Frühwarnsystems der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten geleistet haben, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglich stattfindenden Konsultationen;

7. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Bedarfsfall auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf diese Informationen zu lenken, damit er im Rahmen seines Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen durchführen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Kommission zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über die Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die

Massenabwanderungen verursachen oder zu verursachen drohen, und diesen Situationen mit Hilfe von Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit wirksam zu begegnen;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Konsolidierung und der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, all die vielfältigen und komplexen Faktoren, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/183. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,